



## **Interpellation Nr. 52 2012/2016**

Eingang Stadtkanzlei: 21. März 2013

### **Baurechtliche Anforderungen Zwischennutzungen**

Am Beispiel der konkreten Umsetzung der Zwischennutzung im alten Hallenbad bzw. dem „Projekt Neubad“ wird klar, dass u. a. die Anforderungen an den Brandschutz und den behindertengerechten Zugang massive Kostentreiber sind, dies bei einer geplanten Nutzungsdauer von fünf Jahren. Für allfällige Initiantinnen und Initianten weiterer Projekte – unabhängig vom „Projekt Neubad“ – bitten wir den Stadtrat um eine Klärung der Ausgangslage.

1. Ist es denkbar, dass der Stadtrat bereit wäre, für Zwischennutzungsprojekte betreffend die baurechtlichen Anforderungen Kompromisse zu machen, um die Realisierungschancen für alternative Nutzungskonzepte zu verbessern?
2. Was sind die rechtlichen Möglichkeiten für Erleichterungen bei den Anforderungen an das behindertengerechte Bauen (SIA Norm 500 bzw. § 157 PBG und § 52 PBV)? Besteht die Chance, dass befristete Nutzungen von den Auflagen – zumindest teilweise – entbunden werden können?  
Wir unterstützen die generelle Anforderung des behindertengerechten Zugangs öffentlicher Gebäude. Doch fragen wir uns, ob die konsequente Durchsetzung bei einer zeitlich befristeten Zwischennutzung richtig ist?
3. Müssen die kantonalen Anforderungen an den Brandschutz zwingend vollumfänglich umgesetzt werden oder gibt es für zeitlich begrenzte Zwischennutzungen allenfalls Spielräume für die Bewilligungserteilung auf kommunaler Ebene?

Wäre der Stadtrat bereit, ein Modell der „gestaffelten Bewilligung“ für Zwischennutzungen zu prüfen? In der Praxis würde dies bedeuten, dass der Betriebsbeginn mit einfachen Auflagen möglich wäre, jedoch gekoppelt an die Betriebsdauer und Nutzungsintensität weitere Auflagen nach und nach in Kraft gesetzt bzw. baulich umgesetzt werden müssten.

Jules Gut  
namens der GLP-Fraktion